

# EOS Lawletter

News und Infos zum Finanzdienstleistungsrecht

## Ausbesserung: Gesetz beschleunigt Insolvenzverfahren und sorgt für mehr Transparenz

Durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens (InsVerfVereinfG) konnten bisherige Defizite in der Unternehmensinsolvenz ausgeglichen werden.

Am 1. Juli 2007 trat das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens (InsVerfVereinfG) in Kraft. Es soll unter anderem die Insolvenzverfahren beschleunigen, aber auch eine größere Transparenz für die Gläubiger sicherstellen. Wir fassen für Sie zusammen, welche Vorteile die Änderungen mit sich bringen:

### Wahl des Verwalters

Bisher bestellte das Gericht einen für den jeweiligen Einzelfall geeigneten, geschäftskundigen und sowohl von den Gläubigern als auch vom Schuldner unabhängigen Insolvenzverwalter gem. § 56 InsO aufgrund einer vorliegenden Liste. Nach der neuen Regelung wird der Insolvenzverwalter dagegen aus dem Kreis aller entsprechend zur Verfügung stehenden Personen ausgewählt.

### Bekanntmachung

Fortan können Bekanntmachungen zum Insolvenzverfahren nach

§ 9 InsO im Internet unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) veröffentlicht werden. Das bedeutet eine erhebliche Kostenersparnis für den Schuldner. Bis zum 31. Dezember 2008 besteht weiterhin die Möglichkeit, von der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Gebrauch zu machen. Eine Entscheidung der Länder, ob die Bekanntmachung noch über dieses Datum hinaus in den Printmedien zu erfolgen hat, bleibt abzuwarten.

### Gekürzt und erweitert

Um das Insolvenzverfahren zu beschleunigen, wurde die Frist zur Bewirkung der Zustellung gekürzt. Vor allem vor dem Hintergrund, dass rechtsmittelfähige Beschlüsse etwa zwei Wochen nach Aufgabe zur Post rechtskräftig werden, beträgt die Zustellungsfrist laut § 8 I 3 InsO bei Briefsendungen im Inland nun keine zwei Wochen mehr, sondern nur noch drei Tage.



### EOS Topics:

- 2\_ Gebühren für Auskünfte
- 3\_ Honorarforderungen
  - \_ MoMIG
- 4\_ TaschenGuide
  - \_ Telefonwerbung



**Ganz neue Seiten:** Bekanntmachungen zum Insolvenzverfahren können nun unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) veröffentlicht werden

Das InsVerfVereinfG erweitert die Zulässigkeit des schriftlichen Verfahrens: Nach § 5 InsO hat das Gericht nun die Möglichkeit, das schriftliche Verfahren für Unternehmensinsolvenzen anzuordnen. Voraussetzung ist, dass die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger sowie die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.

### Sicherungsmittel erweitert

Um eine bestmögliche Befriedigung der Gläubiger zu schaffen, wird dem Gericht nach § 21 II Nr. 5 InsO eingeräumt, die Verwertung von Gegenständen zu verbieten, wenn sie mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind. Eine solche Anordnung kommt allerdings nur in Betracht, wenn diese Gegenstände für die Unternehmensfortführung

von erheblicher Bedeutung sind. Zudem kann den gesicherten Gläubigern der Forderungseinzug im Eröffnungsverfahren untersagt werden.

### Freigabe der Selbstständigkeit

Schuldner haben die Möglichkeit, einer selbstständigen Tätigkeit nachzugehen. Gemäß § 35 InsO sind sämtliche erzielten Einkünfte (abzüglich des nicht pfändbaren Teils) der Insolvenzmasse zuzurechnen. Dem Schuldner verbleiben somit keine Mittel, um die mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben zu begleichen. Der Insolvenzverwalter kann nach § 35 II InsO das erzielte Vermögen aber freigeben. Allerdings muss er öffentlich bekannt machen, ob die selbstständige Tätigkeit der Insolvenzmasse zuzurechnen ist oder nicht. Die Gläubiger können lediglich durch

Antrag an das Gericht veranlassen, dass die Erteilung für unzulässig erklärt wird.

### Verwertung der Insolvenzmasse

Bislang konnte gemäß § 159 InsO eine Verwertung der Insolvenzmasse erst nach dem Berichtstermin erfolgen. Jetzt ist der Insolvenzverwalter befugt, das insolvente Unternehmen oder Teile davon mit Zustimmung des Gläubigerausschusses nach Eröffnung des Verfahrens zu veräußern.

### Widerspruch des Schuldners

Sofern der Schuldner eine bereits gerichtlich festgestellte Forderung bestritten hat, oblag es bisher dem Gläubiger, auf Feststellung zu klagen. In § 179 II InsO wurde nun geregelt, dass dem Schuldner bei Widerspruch bezüglich der Forderung die Klagelast auferlegt wird. Nach Ablauf seiner Klagefrist von einem Monat gilt der Widerspruch als nicht erhoben. Das Insolvenzgericht hat bei Darlegung der Tabelle gegenüber dem Schuldner auf die Folgen einer Fristversäumung hinzuweisen.

### Abweisung des Verfahrens

In § 26 InsO ist nun geregelt, dass das Insolvenzgericht die Abweisung des Insolvenzverfahrens wegen mangelnder Masse öffentlich bekannt zu geben hat. Gerade eine solche Regelung ist für mögliche Neugläubiger von großem Interesse.

Kontakt: Martina Huth

E-Mail: [m.huth@eos-did.com](mailto:m.huth@eos-did.com)

## Jetzt wird kassiert: Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte

Mit der Neuregelung des § 89 Abgabenordnung (AO) ist nicht nur die Voraussetzung für das Erteilen einer verbindlichen Auskunft, sondern auch deren Gebührenpflicht festgesetzt worden.

Wer wissen möchte, wie das Finanzamt einen geplanten Sachverhalt steuerlich behandelt, kann eine verbindliche Auskunft beantragen. Mit ihr erlangt der Auskunftssuchende Planungssicherheit für Transaktionen, Umstrukturierungen oder eine Nachfolgeplanung. Seit Ende 2006 ist geregelt, dass diejenige Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft erteilt, die zuständig wäre, wenn der geplante Sachverhalt verwirklicht wird.

Die Gebühr entsteht bereits beim Stellen des Antrags – unabhängig davon, ob die Auskunft erteilt wird oder nicht. Sie bemisst sich nach dem Gegenstandswert, der gesetzlich auf 5000 Euro festgelegt ist. Die Gebühren-

höhe richtet sich nach § 34 Gerichtskosten-gesetz (GKG). Die Mindestgebühr beträgt 121 Euro. Ist der Gegenstandswert nicht bestimmbar, wird die Gebühr nach der Bearbeitungszeit bemessen. Als Betriebs- oder Werbungskosten abzugsfähig sind die Gebühren für die verbindliche Auskunft immer dann, wenn die Planungs- und Beratungskosten abziehbar sind. Anders verhält es sich, wenn sich die Auskunft auf steuerfreie Einnahmen oder vermögensverwaltende Tätigkeiten bezieht.

Kritisiert wird an der neuen Regelung, dass sie vor allem dazu führe, dass die Bürger von ihren Informationsrechten keinen Gebrauch mehr machen. Man muss allerdings bedenken,



**Geld rein, verbindliche Auskunft raus:**  
Beim Finanzamt jetzt schon ab 121 Euro

dass die verbindliche Auskunft eine besondere Leistung darstellt. Außerdem befasst sich so die zuständige Behörde bereits vor dem Veranlagungsverfahren mit den Auffassungen des Antragstellers.

Kontakt: Wolfhard Kürsten

E-Mail: [w.kuersten@eos-sid.com](mailto:w.kuersten@eos-sid.com)

## Weitergeben erlaubt? Nicht immer benötigen Anwälte eine Zustimmung, wenn sie Honorarforderungen abtreten möchten

Anwaltliche Honorarforderungen dürfen laut Bundesgerichtshof (BGH) ohne Zustimmung des Mandanten an andere Rechtsanwälte abgetreten werden. Eine Erweiterung soll die Neuregelung des Rechtsdienstleistungsrechts liefern.

Als Unternehmer sind Anwälte darauf angewiesen, dass ihre Rechnungen beglichen werden. Doch nicht jeder Rechtsanwalt ist gleichzeitig ein Spezialist im Forderungseinzug. Bereits seit 1994 regelt die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), unter welchen Bedingungen Anwälte ihre Honorarforderungen abtreten dürfen. Doch die Auslegung dieser Vorschrift blieb umstritten, bis der BGH im März 2007 klarstellte, dass die Abtretung anwaltlicher Forderungen nach § 49b Abs. 4 der BRAO an einen anderen Rechtsanwalt ohne Zustimmung des Mandanten zulässig ist.

### Schweigen ist Gold

An einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten darf ein Anwalt seine Forderungen dagegen nur abtreten, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt ist, ein erster Vollstreckungsversuch erfolglos war und der Mandant schriftlich eingewilligt hat. Die Begründung: Ein Anwalt ist seinem Mandanten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Tritt er eine Forderung an einen anderen Rechtsanwalt ab, unterliegt Letzterer im Gegensatz zu einem anderen Dritten derselben Schweigepflicht.

Im Rahmen des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes wurde auch eine Änderung des § 49b Abs. 4 BRAO beschlossen: Da-

nach können Anwälte ihre Vergütungs-forderungen an Rechtsanwälte sowie an anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften abtreten oder zur Einziehung übertragen. An Personen, die nicht zu diesem Kreis zählen, dürfen die Forderungen nur abgetreten werden, wenn der Mandant dem ausdrücklich, schriftlich zustimmt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Der neue Gläu-

biger oder Einziehungsermächtigte wird zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[Anmerkung der Redaktion: Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war die BRAO in der zuletzt am 26.03.2007 geänderten Fassung in Kraft.]

Kontakt: Freda Stockfleth  
E-Mail: f.stockfleth@eos-solutions.com



**Honorarforderungen umstandshalber abzugeben:**  
Unter Anwälten ohne Zustimmung der Mandanten erlaubt

## Vieles neu macht die MoMIG: Das GmbH-Recht wird reformiert

Die englische Ltd. und GmbH-verwandte Gesellschaftsformen machen der GmbH aufgrund der EU-weiten Niederlassungsfreiheit Konkurrenz. Der häufige Blick ins Ausland, wenn es um Unternehmensgründungen geht, ist ein guter Anlass für den Gesetzgeber in Deutschland, das GmbH-Recht nun zu reformieren.

Als größte Reform des GmbH-Rechts seit 1980 soll das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMIG) Unternehmensgründungen attraktiver machen und den Mittelstand stärken. Schwerpunkte sind die Verbesserung des Wettbewerbs, des Gläubigerschutzes, der Missbrauchsbekämpfung sowie der Deregulierung und Beschleunigung der Unternehmensgründung.

Einer der Hauptpunkte der Reform ist die Absenkung des Mindeststammkapitals von derzeit 25.000 auf 10.000 Euro. Um künftig

eine Gesellschaft einzutragen, genügt anstelle der staatlichen Genehmigungsurkunde eine Versicherung über die entsprechende Beantragung. Darüber hinaus wird eine Unternehmensgründung dank einer Mustersatzung und einer Musteranmeldung ohne zwingende juristische Beratung möglich sein.

### Den Wirtschaftsstandort stärken

Angepasst werden innerhalb der Reform die Gesetze, die mit dem GmbH-Recht in Zusammenhang stehen – unter anderem die Insolvenzordnung. So muss im Handelsregister

zukünftig eine zustellfähige inländische Geschäftsadresse eingetragen werden. Des Weiteren sind die Gesellschafter im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft zukünftig verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Insgesamt soll die Reform schon bald dazu beitragen, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken – denn mit Inkrafttreten wird bereits bis Mitte 2008 gerechnet.

Kontakt: Kirsten Schröder  
E-Mail: k.schroeder@eos-vik.com

## TaschenGuides Finanzen: Vier neue Bände, drei Fragen

Nach dem Erfolg der ersten drei TaschenGuides Finanzen wurden im Oktober vier neue Bücher vom Haufe Verlag mit Unterstützung der EOS Gruppe veröffentlicht. Sie behandeln die Themen Mahnen und Vollstrecken, Insolvenzverfahren, Auslandsinkasso und Forderungsverkauf. Kirsten Schröder, Juristin und Geschäftsführerin bei EOS VIK, war bei zwei Bänden als Co-Autorin aktiv.

### Frau Schröder, für wen sind die Bücher der Reihe gedacht?

Wir haben hier eine Reihe für Einsteiger in die Materie geschaffen. Die inzwischen sieben Bände rund um die Themen Risikomanagement, Inkasso und Liquiditätssicherung sind mit dem Anspruch geschrieben, Laien einen praxisnahen Überblick zu geben. Sie sollen nicht selbst zu Experten werden, aber diesen die richtigen Fragen stellen können und wissen, welche Rechte sie als Gläubiger und Geschäftspartner haben. Häufig ist es so, dass ein Gläubiger viel zu schnell nachgibt, wenn es darum geht, seine Forderungen durchzusetzen. Wir möchten

Viele Praxistipps, weiterführende Literatur und gesetzliche Grundlagen finden Sie unter [www.eos-praxiswissen.de](http://www.eos-praxiswissen.de). Infos zur Reihe gibt gern Lara Flemming, [l.flemming@eos-solutions.com](mailto:l.flemming@eos-solutions.com)

mit den Büchern diese Lücke ein wenig schließen.

### Sie haben sich das erste Mal als Buchautorin versucht: Wie ist es gelaufen?

Das Schwierigste für eine Juristin ist es, die verklausurierte und abstrakte Sprache der Gesetze in eine allgemein verständliche Form zu bringen. Zum Glück sieht das Konzept bei Haufe hier vor, dass ein erfahrener Redakteur, bei uns Joachim Gutmann, die Umsetzung übernimmt. So hatten wir eine gute Arbeitsteilung: Er kümmerte sich um die Struktur und das Schreiben, ich mich um die Inhalte – ich fürchte

allerdings, Herr Gutmann hatte es nicht immer leicht mit mir.

### Wird es noch weitere Bände der Reihe geben?

Vorerst nicht, aber es gibt Nachfragen. Das Thema E-Payment etwa gewinnt immer stärker an Bedeutung und für

einen Unternehmer ist es neben dem Tagesgeschäft schwer, sich dazu Wissen anzueignen. Hier könnte ein TaschenGuide den Einstieg ermöglichen. Aber da bin ich selbst keine Expertin, sondern eher die Kollegen von EOS Payment Solutions, einem Unternehmen der EOS Gruppe.



## Telefonwerbung: Auch geschäftlich selten erlaubt

Erneut hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit unaufgeforderten Telefonanrufen zu Werbezwecken befasst. Mit Urteil vom 20. September 2007 (I ZR 88/05) entschied er, dass eine bestehende Geschäftsbeziehung nicht

ausreicht, um Interesse an einem Werbeanruf annehmen zu können. Ebenso wenig darf Interesse angenommen werden, wenn der Angerufene in einer Vielzahl ähnlicher Geschäftsverbindungen steht und das Beworbene für ihn nicht wichtig ist. Ohne dieses Interesse fehlt die mutmaßliche Einwilligung des Angerufenen im Sinne von § 7 II Nr. 2 UWG. Begründet wird das Urteil unter anderem mit der unzumutbaren Belästigung des Angerufenen. Anders als bei Privatpersonen sind geschäftliche Werbeanrufe jedoch zulässig, wenn ein sachliches Interesse des Anzurufenden aufgrund konkreter Umstände zu vermuten ist.

### Unzumutbar belästigend

Auslöser des Prozesses war der Werbeanruf eines Suchmaschinenbetreibers, in dem einem kostenlos registrierten Kunden das Angebot einer entgeltlichen Leistung unterbreitet wur-

## Financial Dictionary

**Veranlagungsverfahren** Förmliches Verfahren der Finanzverwaltung zur Feststellung der Steuerschuld einer steuerpflichtigen Person. Nach Abgabe der Steuererklärung ermittelt das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen und setzt sie in einem Steuerbescheid fest. Auf die voraussichtliche Steuerschuld hat der Steuerpflichtige Vorauszahlungen zu leisten.

de. Laut BGH ist diese Telefonwerbung als unzumutbar belästigend anzusehen, weil davon auszugehen sei, dass die kostenlose Eintragung bei vielen Suchmaschinen erfolgt ist.

Kontakt: Martina Huth  
E-Mail: [m.huth@eos-did.com](mailto:m.huth@eos-did.com)



**Kein Interesse:** Ohne mutmaßliche Einwilligung sind Werbeanrufe eine unzumutbare Belästigung

## Impressum

Herausgeber: KG EOS Holding GmbH & Co • Steindamm 71 • 20099 Hamburg  
Telefon: +49 40/28 50 - 15 60 • Fax: +49 40/28 50 - 15 51  
[l.flemming@eos-solutions.com](mailto:l.flemming@eos-solutions.com) • [www.eos-solutions.com](http://www.eos-solutions.com)

Redaktion: Lara Flemming, Claudia Gottschalk, Martina Huth, Wolfhard Kürsten, Freda Stockfleth, Kirsten Schröder

Textbearbeitung, Gestaltung und Produktion: penguin connection, Lübeck

## Termine

**Erfolgreiches Forderungsmanagement in EVU: Zahlungsausfälle vermeiden, Ansprüche durchsetzen, Außenstände minimieren**, 15.–16.12.2008, Berlin

**Banking World 2008**, 11.–12.2.2008, Frankfurt am Main

**Payment 2008. Kongressmesse für Zahlssysteme und Forderungsmanagement**, 26.–28.5.2008, Mainz

Kontakt: Claudia Dobrunz, E-Mail: [c.dobrunz@eos-did.com](mailto:c.dobrunz@eos-did.com)